

Protokoll zum Stud.IP-Admin-Treffen am 29.06.2017

Zeit / Ort: 10.00 - 11.30 Uhr / Von Seckendorff-Platz 1, Kolloquium 5.10
ITZ: Daniela Gneist, Kristina Haase, Riccardo Forth, Fabienne Sommerkamp
LLZ: Ulrike Grabe
Protokoll: Fabienne Sommerkamp, Daniela Gneist

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) § 52a zum Urheberrecht
- 3) Nutzung der Studienbereiche
- 4) Nutzerverwaltung
- 5) Stud.IP-Update
- 6) Fragen
- 7) Nächstes Treffen

1) Begrüßung (Daniela Gneist)

- Daniela Gneist begrüßt die Admins und bedankt sich für die zahlreiche Anwesenheit.
- anwesende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ITZ und LLZ werden vorgestellt

2) § 52a zum Urheberrecht (Ulrike Grabe)

- aktuelle Situation um § 52a UrhG bzgl. VG Wort wird erläutert
- Es wird auf die Bedingung aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen des § 52a UrhG genutzten Werke nur für einen abgegrenzten Teilnehmerkreis zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- klärt Falschannahme auf: § 52a UrhG bezieht sich nicht nur auf Texte, auch auf weitere Medien wie u. a. Filmausschnitte, für die es aber Pauschalvergütungsvereinbarungen gibt
- vage Formulierung des § 52a UrhG wird als Problemstelle genannt
- als Lösung der Problematik soll neuer § 60a UrhWissG verabschiedet werden
- Die neue Regelung soll vorerst die nächsten 5 Jahre gelten (bis 2023).
- Die Höhe der pauschalen Abrechnung ist noch unklar.
- Sollte die Höhe der pauschalen Abrechnung als zu gering eingeschätzt werden, hat die VG Wort die Möglichkeit, Stichproben zu machen. Zählweise bei bereitgestelltem Material: Pro Semester, Dokument und Student
- Stud.IP bietet über das Lizenz-Plugin die Möglichkeit, urheberrechtlich geschütztes Material entsprechend zu kennzeichnen. Lehrende werden gebeten, eigene Materialien im Stud.IP mit „Werk mit freier Lizenz“ zu markieren.
- Das urheberrechtlich geschützte Material darf nur einem begrenzten Teilnehmerkreis zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Veranstaltungen in Stud.IP nach einer bestimmten Zeit geschlossen werden und nur im aktuellen Semester zur Verfügung gestellt werden sollten.

Fragen:

- Für welche Werke gilt § 52a UrhG des Urheberrechts? Wie weit reicht das zeitlich zurück? Sind davon auch Artikel von Anfang des Jahrhunderts betroffen?
→ Frau Grabe erklärt, dass das Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers greift.
- Wie ist mit Bildern innerhalb von Skripten umzugehen?
→ Frau Grabe merkt an, dass auch Grafiken wie ein Zitat behandelt werden können. In den hochgeladenen Vorlesungsskripten muss das verwendete Werk jedoch deutlich als Zitat zu erkennen sein (z. B. durch eigene Stichworte auf der jeweiligen Seite). Damit fällt es nicht unter § 52a UrhG.
- Gilt § 52a UrhG auch, wenn Studierende Material einstellen?
→ Für Studierende gilt der § 52a UrhG nicht. Dieser gilt nur für Lehrende. Studierende müssen auf das Zitatrecht ausweichen.
- Wie ist mit Material umzugehen, welches von Tutoren für einen Dozenten hochgeladen wird?
→ Hier trägt der Lehrende die Verantwortung für die Bereitstellung des Materials.
- Wie erfolgt die Zählung des Materials?
→ Es werden die urheberrechtlich geschützten Dokumente pro Semester pro StudentIn pro Lehrveranstaltung gezählt.
- Wie kann ein Kurs für eine bestimmte Teilnehmergruppe eingegrenzt bzw. geschlossen werden, damit es den Bedingungen von § 52a UrhG genügt?
→ Im Stud.IP ist es möglich, Kurse nur für einen begrenzten Zeitraum zu öffnen. So können Studierende nur innerhalb der festgelegten Frist ein- und austreten. Es kann ein Zeitraum festgelegt werden, von wann bis wann die Eintragung für einen Kurs möglich ist. Ist beim Anlegen der Veranstaltung bereits Bereich und ggf. Semester eingegrenzt worden (z. B. 5. und 6. Semester Medizin), dann braucht es keiner weiteren Eingrenzung. Ein Zugriff von „Nachzüglern“ ist zulässig.
- Wie wird in Stud.IP eine Veranstaltung geschlossen? Ist dies nachträglich möglich?
→ Eine Veranstaltung wird in Stud.IP über den Anmeldezeitraum geschlossen. Eine nachträgliche Änderung des Anmeldezeitraums ist nicht sinnvoll, da damit in Stud.IP alle Teilnehmer wieder aus der Veranstaltung ausgetragen werden.
- Müssen alle Dateien einzeln gelöscht werden, falls es keine Einigung mit der VG Wort gibt?
→ Nein, bei Verwendung des Lizenz-Plugins kann als urheberrechtlich geschützt markiertes Material unsichtbar gemacht werden. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass keine Einigung gefunden wird.
- Hinweis: Die hier wiedergegebenen Antworten können nicht für alle Praxisfälle als allgemeingültig angenommen werden. Beim Hinzutreten weiterer Umstände kann sich eine andere Bewertung der Rechtslage ergeben. Es müsste dann eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Lizenz-Plugin in Stud.IP (Kristina Haase)

- erklärt die Funktionsweise des Lizenz-Plugins auf Stud.IP
- verweist auf das Wiki des LLZ (<http://wiki.llz.uni-halle.de/Urheberrecht>)
- Nachfrage, ob Lizenz-Plugin mit neuem § 60a UrhWissG genutzt werden muss, wird folgen

3) Nutzung der Studienbereiche (Kristina Haase)

- Unter „Suche im Vorlesungsverzeichnis“ befindet sich die Baumstruktur mit den Studienbereichen der Universität
- Einer Veranstaltung können beliebig viele Studienbereiche zugeordnet werden.

- ASQ-Veranstaltungen werden leichter gefunden, wenn sie dem entsprechenden Studienbereich („ASQ – Allgemeine Schlüsselqualifikationen“) zugeordnet werden
- Es werden zudem die Bereiche „Lectures and Courses in English“ und „Seniorenkolleg“ als Beispiele gezeigt

Fragen:

- Wer legt die Studienbereiche fest?
→ Wie die verschiedenen Studienbereiche im Stud.IP gestaffelt sind, ist von der jeweiligen Einrichtung abhängig. Die Admins der jeweiligen Einrichtung können die Ordnung der Studienbereiche selbst festlegen.

4) Nutzerverwaltung (Daniela Gneist)

- Funktionale Accounts in Stud.IP müssen durch persönliche Accounts ersetzt werden.
- Alle Accounts im Stud.IP sollen außerdem auf zentrale 5-Steller bzw. 5-Steller mit der Ergänzung „_admin“ umgestellt werden
- Gründe: Erleichterung der Zusammenführung der unterschiedlichen Systeme, einheitliche Zugangsdaten für das geplante Single-Sign-on System, Anschluss an die Zentrale Nutzerverwaltung, erleichterte administrative Pflege
- betroffene Personen werden per E-Mail bezüglich der Umstellungen informiert

Fragen:

- Wann soll die Umstellung der Benutzernamen erfolgen?
→ Mit der Umstellung der Nutzernamen für die Administratoren soll im August begonnen werden.

5) Stud.IP-Update (Riccardo Forth)

- Ein Stud.IP-Update ist überfällig, jedoch komplex und zeitintensiv, hoher manueller Aufwand
- erläutert die Idee des E-Campus-Projektes
- Es wurde eine Liste für alle Admins ausgelegt, die sich freiwillig am Test der neuen Stud.IP-Version beteiligen möchten. Die Anmeldung weiterer Interessenten ist möglich.
- Schulungen bezüglich des neuen Systems sind geplant, Zeitraum noch unbekannt

Fragen:

- Welche Änderungen sind mit dem Versions-Update zu erwarten?
→ Die Änderungen, die mit dem Update einhergehen, betreffen sowohl organisatorische Abläufe im Stud.IP als auch die optische Gestaltung der Oberfläche.
- Sind von dem Stud.IP-Versions-Update auch Inhalte betroffen? Wird sich die Auswahlliste der Studienprogramme (Doppelungen) bei den Vergabeverfahren ändern?
→ Das Problem ist uns bekannt. Eine Änderung wird angestrebt.

6) Fragen

- Lässt sich das Eintragen eines Studierenden in mehrere Übungsgruppen unterbinden?
→ Ja, indem die Veranstaltungen gruppiert und die entsprechenden Einstellungen vorgenommen werden (über „Tools“, „Laufende Anmeldeverfahren“ können die Gruppen gebildet werden.)
- Können für gruppierte Veranstaltungen gemeinsam Dokumente hochgeladen werden?
→ Nein. Die Dokumente können jedoch mit geringem Aufwand kopiert werden.
- Wer stellt Ankündigungen auf der Startseite von Stud.IP ein?
→ Die Ankündigungen auf der Startseite Stud.IP werden vom Stud.IP-Support geschaltet. Sofern

ein universitärer Bezug besteht, ist es möglich, eine Ankündigung veröffentlichen zu lassen (gilt auch für anerkannte Hochschulgruppen).

7) Nächstes Treffen

- Es werden weitere Stud.IP-Admin-Treffen geplant (2 x jährlich).
- Ein nächstes Treffen im Februar 2018 wird befürwortet.
- voraussichtlich wird die Veranstaltung zweimal (zu verschiedenen Terminen) stattfinden, um vielen Admins die Teilnahme zu ermöglichen

Anlagen

- Präsentation der Veranstaltung
- Präsentation zu § 52a UrhG zum Urheberrecht

Aktuelle Informationen zum Urheberrecht

Seit dem 29.06.2017 haben sich zu dem Thema § 52a UrhG zwei Neuigkeiten ergeben, die für die Teilnehmer der Veranstaltung interessant sein könnten. Zum einen hat der Bundestag am 30.06.2017 das UrhWissG verabschiedet. Das heißt, dass ab März 2018 tatsächlich § 60a an die Stelle des jetzigen § 52a UrhG tritt. Außerdem ist seit dieser Woche bekannt, dass VG Wort und KMK sich darauf geeinigt haben, die aktuelle Vereinbarung über die pauschale Vergütung der Nutzung von Sprachwerken nach § 52a UrhG über September 2017 hinaus bis März 2018 zu verlängern. Es wird also keinen Zeitraum ohne Pauschalvergütung geben, was die Verwendung von Sprachwerken auf Lernplattformen im Rahmen des § 52a UrhG auch im kommenden Wintersemester ermöglicht.

Inzwischen ist auch das Tutorialvideo zum Lizenz-Plug-in online:

<https://blog.llz.uni-halle.de/2017/07/anleitung-zur-nutzung-des-lizenz-plug-in-in-stud-ip-video-tutorial/>